

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ForFarmers team agrar Gruppe*

1. Vorbemerkung

Soweit der Einzelauftrag keine abweichende spezielle Regelung enthält, gelten die nachstehenden Bedingungen für unsere sämtlichen Verkäufe und Lieferungen einschließlich nachfolgender Aufträge. Bedingungen unserer Geschäftspartner werden nicht akzeptiert, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sollte ein Teil unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

2. Angebote und Aufträge, Preise und Kontrolle von Abrechnungen

a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Wir sind erst verpflichtet, wenn wir Aufträge in Textform angenommen haben. Die Ausführung der Lieferung gilt als Auftragsannahme.
b) Alle von uns genannten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, welche in der Rechnung zusätzlich ausgewiesen wird. Ändern sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung wesentliche Preisfaktoren, wie Zölle oder andere hoheitliche Abgaben, werden die Preise entsprechend angepasst.
c) Aufträge unserer Vertragspartner können wir innerhalb von 7 Werktagen seit Aufgabe der Bestellung annehmen. In dieser Zeit bleibt unser Partner an seinen Auftrag gebunden.
d) Der Inhalt unserer Verpflichtungen ergibt sich ausschließlich aus dem Text unseres Angebots oder unserer Auftragsannahme. Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie dort wiedergegeben sind. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter und auch Außendienstmitarbeiter nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt der schriftlichen Dokumente hinausgehen.
f) Von uns erstellte Abrechnungen sind unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich.

3. Lieferungen

a) Mangels besonderer Vereinbarungen erfolgt die Auslieferung ab unserem Lager zu einem von uns zu bestimmender Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen seit Absendung unserer Auftragsannahme.
b) Bei Lieferverzug ist uns eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Zu Schadensersatz wegen Lieferverzugs oder Nichtlieferung sind wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet.
c) Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind und die die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern, wesentlich erschweren oder wirtschaftlich unzumutbar machen, z.B. höhere Gewalt, staatliche oder behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen, Verkehrsstörungen, unvorhergesehener Materialmangel, Energieausfall oder ähnliche Umstände bei uns oder unseren Vorlieferanten, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden vom Vertrage zurückzutreten oder die Lieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während des Verzugs oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Wir werden den Kunden von solchen Umständen unverzüglich informieren. Unser Kunde kann uns auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern werden. Erklären wir uns nicht oder liefern wir nicht innerhalb der Nachfrist, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

4. Versand

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Bei vom Besteller zu vertretender Verzögerung geht die Gefahr bereits bei Mitteilung der Versandbereitschaft über. Maßgeblich für die Gewichtsfeststellung ist das bei der Beladung bei uns oder dem externen Lagerplatz auf einer geeichten Waage durch vereidigte Personen ermittelte Gewicht. Dieses Gewicht ist Abrechnungsgrundlage. Auf dem Transport oder bei transportbedingten Zwischenlagerungen auftretende Gewichtsdivergenzen sind Risiken des Empfängers. Von uns gestellte Leihverpackungen sind ordnungsgemäß gesäubert zurückzugeben. Einwegverpackungen entsorgt der Empfänger auf eigene Kosten oder sorgt für deren Wiederverwertung.

5. Zahlungsbedingungen

a) Zahlungen haben, wenn nicht anders vereinbart, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eines unserer Bankkonten ohne Abzug zu erfolgen. Bei späterer Zahlung schuldet der Kunde für die Zeit ab 14 Tage nach Rechnungsdatum Zinsen in Höhe von 12 % p.a., mindestens aber in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
b) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen aus demselben Auftrag ausüben; eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

c) Mindert sich die Kreditwürdigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung aller unserer Forderungen zu verlangen, die Veräußerungs- und Verarbeitungsberechtigung des Kunden (Ziffer 6. b)) sowie dessen Einziehungsermächtigung (Ziffer 6. c)) zu widerrufen und gelieferte Ware zur Sicherstellung zurückzunehmen, ohne daß dem Kunden hiergegen irgendwelche Rechte zustehen. Der Nachweis solcher Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftei oder Bank als erbracht. Es genügt hierbei, daß ein Rechtsanwalt oder Notar in unserem Auftrag das Vorliegen einer solchen Auskunft bestätigt, die Vorlage der Auskunft selbst kann nicht verlangt werden. Bei noch ausstehender Lieferung ist unser Kunde dann zur Vorauszahlung des vollständigen Kaufpreises verpflichtet. Wir sind berechtigt, hierzu eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
d) Bei Zahlungsverzug werden sämtliche, auch gestundete Forderungen sofort fällig und sind wir zu Maßnahmen gemäß Ziffer 5. c) berechtigt.
e) Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeder weiteren Vertragspflicht.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der früheren und künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Der Eigentumsvorbehalt geht auch dann nicht unter, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen sind und der Saldo gezogen ist. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
b) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Entgelt so lange weiterzuveräußern oder zu verarbeiten, wie wir diese Berechtigung nicht widerrufen haben. Wird die von uns gelieferte Ware – gleich ob unbearbeitet, bearbeitet oder verarbeitet – veräußert oder sonst an dritte Personen abgegeben, so geht die Forderung gegen den Dritten sofort bei ihrer Entstehung in voller Höhe auf uns über. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus dieser Weitergabe entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten in voller Höhe an uns ab. Werden die Vorbehaltswaren zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren abgegeben oder vermischt oder verarbeitet, erfolgt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Werts aller von uns gelieferten Waren zuzüglich 20 %. Ist die Forderung unseres Kunden bereits an Dritte abgetreten, so tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch auf Rückabtretung gegen diese Dritten uns ab.
c) Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung solange gegen den Dritten im eigenen Namen für uns geltend zu machen, wie wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Eingehendes Bargeld oder sonstige Erfüllungssurrogate werden unser Eigentum und sind auf unser Verlangen gesondert für uns aufzubewahren und als unser Eigentum kenntlich zu machen.
d) Bei Widerruf der Einziehungsermächtigung sind wir berechtigt, die Abtretung dem Dritten gegenüber offenzulegen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, uns jederzeit die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
e) Verkauft unser Kunde nicht gegen Barzahlung, ist er verpflichtet, sich ebenfalls das Eigentum vorzubehalten, so daß unser Eigentum erhalten bleibt.
f) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt als in unserem Auftrage mit der Maßgabe erfolgt, daß wir Hersteller im Sinne des § 950 BGB sind, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Für alle Fälle der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand sowie seinen Herausgabeanspruch ab und besitzt diese Gegenstände weiter für uns als Verwahrer.
g) Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände sind uns unverzüglich mitzuteilen. Dritte sind auf unsere Rechte hinzuweisen. Kosten, die uns durch die Wahrung oder Sicherung unserer Rechte entstehen, hat der Kunde zu erstatten.
h) Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, uns über Bestand und Aufbewahrungsort aller in unserem Eigentum stehenden Gegenstände umfassend Auskunft zu erteilen. Wir sind jederzeit berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Sachen dort zu besichtigen, wo sie sich jeweils befinden. Bei Ausübung unseres Herausgabeanspruchs gestattet der Kunde uns bereits jetzt, die Gegenstände auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sie sich befinden.
i) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen aus Lieferungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
j) Der Kunde trägt die Gefahr für die von ihm für uns verwahrten Sachen, ist zur sorgfältigen Aufbewahrung und zur ausreichenden Versicherung verpflichtet. Die Versicherungsleistung für den Schadensfall tritt er mit Empfangnahme der Lieferung an uns ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Wertes der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware, gleichgültig, ob die Versicherung den Schaden in voller Höhe oder nur teilweise erstattet.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Zustand der Ware im Zeitpunkt des Verlassens unseres Werkes. Einwirkungen, die auf den Transport, bei Zwischenlagerung oder beim Kunden auftreten, haben wir nicht zu vertreten. Durch unsachgemäße Behandlung kann auch das beste Produkt verderben.
b) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Dabei erkennbare Mängel müssen uns sofort, spätestens innerhalb von 7 Tagen seit Auslieferung, auf jeden Fall jedoch vor der Verfütterung oder Vermischung der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. In jedem Fall einer Mängelrüge haben wir das Recht, von der beanstandeten Ware Proben zu ziehen und diese untersuchen zu lassen. Verweigert der Kunde uns eine solche Probenahme, gilt die Ware ebenfalls als genehmigt.
c) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, verjähren Mängelansprüche grundsätzlich 12 Monate nach Auslieferung, bei Verbrauchsgüterkäufen 24 Monate nach Auslieferung. Unsere Gewährleistungsverpflichtung erlischt in jedem Fall, sobald die Ware verarbeitet oder vermischt wird oder unsere Verarbeitungshinweise nicht beachtet werden. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche infolge einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, des Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuches sowie bei Rückgriffsansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
d) Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen, eine handelsübliche Qualität und Reinheit sowie Behandlung der verwandten Rohstoffe sowie die Einhaltung der deklarierten Zusammensetzung des Produkts. Wir übernehmen keine Gewähr für die Eignung und Verträglichkeit unserer Produkte im konkreten Fall sowie für bestimmte Masterfolge, da diese von einer Vielzahl anderer und von uns nicht beeinflussbarer Faktoren abhängen. Als garantiert im Sinne des Gesetzes gelten nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich in unserer Auftragsannahme als garantierte Eigenschaften bezeichnet sind. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, Garantieren zu erklären.
e) Ist eine Mängelrüge begründet, nehmen wir die mangelhaften Teile unserer Lieferung zurück und ersetzen diese entweder durch neue Ware oder erstatten den Kaufpreis. Eine weitergehende Verpflichtung übernehmen wir nicht.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

a) In allen Fällen, in denen wir in Abweichung von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.
b) Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Lebensmittel– und Futtermittelgesetzbuch sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.
c) Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen unter 8. a) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
d) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Vertraulichkeit

Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten bekannt geben und diese vertraulichen Informationen dürfen nur zu den Zwecken des Kaufvertrages genutzt werden.

10. Maßgebendes Recht und Gerichtsstand

a) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung.
b) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, Klage gegen unseren Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

* ForFarmers team agrar Gruppe schließt folgende Gesellschaften ein: ForFarmers team agrar Beelitz GmbH, ForFarmers team agrar Futter GmbH, ForFarmers team agrar GmbH, ForFarmers team agrar Langförden GmbH, ForFarmers team agrar BM GmbH, ForFarmers team agrar Hamburg GmbH & Co. KG, HaBeMa Futtermittel GmbH & Co. KG Produktions- und Umschlagsgesellschaft